

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 48a/2024



26.11.2024

## Inhalt

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben-Erschließungsplanes XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach"**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter [voelklingen.de/amtliche\\_bekanntmachungen](http://voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen)

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben-Erschließungsplanes XI/36 "Einkaufsmarkt Lauterbach"

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Nahversorgungsstruktur im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen ist derzeit nur schwach ausgeprägt. Aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich, rund 12 km von der Kernstadt entfernt, ist die langfristige Sicherung eines adäquaten und wohnortnahen Angebotes zur Nahversorgung für Lauterbach von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll im Stadtteil Lauterbach in der Hauptstraße ein neuer Lebensmittelvollsortimenter mit max. 1.400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche errichtet werden.



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 09.01.2024; Bearbeitung: Kernplan

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 und 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es

der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird für das Gelände mit Zufahrt zwischen der Hauptstr. 112 und 116, im rückwärtigen Bereich der bestehenden Wohnbebauung aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich somit größtenteils direkt anschließend an die privaten Freiflächen der Wohnbebauung der Hauptstraße (Hs.-Nr. 108, 110, 112 und 116) und umfasst die Grundstücke 119/6, 122/4, 122/9, 123/3, 124/4, 127/4 und 122/7 in der Flur 1 der Gemarkung Lauterbach. Sowohl im Norden, Westen und Osten wird das Gelände durch Freiflächen mit Gehölzstrukturen begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von 0,9 ha.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Wohnbaufläche dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich 30.08.2024 stattfand, gibt es folgende wesentliche Änderungen:

- Fertigstellung des Umweltberichts,
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes,
- Aufnahme von Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung auf Basis des fertiggestellten Entwässerungskonzeptes,
- Fertigstellung des Verkehrsgutachtens,
- Fertigstellung des schalltechnischen Gutachtens,
- Aufnahme von Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Basis des fertiggestellten schalltechnischen Gutachtens,
- Regelung der Einfriedung über die örtlichen Bauvorschriften sowie
- Aufnahme einer nachrichtlichen Übernahme aufgrund der Lage in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbach (Völklingen)“ und im Vorranggebiet für Grundwasserschutz.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, der Auswirkungsanalyse, dem Entwässerungskonzept, dem Verkehrsgutachten, dem schalltechnischen Gutachten und den unten genannten umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom **27.11.2024 bis einschließlich 02.01.2025** im Neuen Rathaus der Stadt Völklingen, im Bereich vor dem großen Sitzungssaal im Erdgeschoss, zu den untenstehenden Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

## Öffnungszeiten der Stadt Völklingen

Montags, dienstags und donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

Mittwochs: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr

Freitags: 08:30 - 12:00 Uhr.

Gleichzeitig werden die Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Völklingen unter [www.voelklingen.de](http://www.voelklingen.de) – **UNSERE STADT – Bürgerbeteiligung** zum Download bereitgestellt. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Dokument	Informationen und betroffene Themen
Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)	<p>Erläuterungsbericht mit Abhandlung der Schutzgüter, artenschutzrechtlicher Prüfung und abschließender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Schutzgut Mensch: Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit. <b>Das geplante Vorhaben stärkt die Infrastruktur des ländlichen Raumes und sichert den Bedarf der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bzw. Dingen des täglichen Bedarfs. Durch die ortsnahe Versorgung können die Einkaufswege der ansässigen Bevölkerung reduziert werden.</b> Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die „Hauptstraße“ ergeben sich keine relevant höheren, zusätzlichen Verkehrsbelastungen oder Emissionen; geringfügige Beeinträchtigung der Wohnfunktion der unmittelbar angrenzenden Wohnhäuser durch Anliefer- und Kundenverkehr; kein Unfall oder Katastrophenrisiko; keine negativen Auswirkungen auf die Naherholung</p> <p>Schutzgut Arten und Biotope: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie betroffen. Von allen betroffenen Biotoptypen blei-</p>

	<p>ben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden. Das ökologische Defizit wird über Ausgleichsmaßnahmen bzw. über den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.</p> <p>Schutzgut Boden:  Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit. Es besteht eine Vorbelastung durch Gebäude und sonstige versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen. Naturnahe Böden sind nur in geringem Umfang betroffen. Vermeidungsmaßnahme durch fachgerechte Behandlung des Oberbodens und Festsetzung der Begrünung für die Freiflächen.</p> <p>Schutzgut Wasser:  Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Beim Geltungsbereich handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet, allerdings um ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. <b>Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.</b> Schmutzwasser und Regenwasser werden nach gängigen Standards behandelt und abgeleitet.</p> <p>Schutzgut Klima:  Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es sind keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen. Es erfolgt keine geländeklimatische Belastung und keine Änderung der lufthygienischen Situation; <b>geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas.</b></p> <p>Schutzgut Landschaftsbild:  Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit. Rodungen sind nur in geringem Umfang erforderlich. <b>Da der Markt von der Straße abgesetzt wird, ist eine direkte Einsehbarkeit von der Ortslage her nicht gegeben.</b></p> <p>Schutzgut Kultur und Sachgüter:  Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.</p>
<p>2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit</p>	<p>LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forderung einer Immissionsprognose an</li> </ul>

Umweltbezug	<p>den nächstgelegenen Immissionsorten in der Hauptstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme eines Nachweises zur Nicht-Beeinträchtigung des Grundwassers in den zu erstellenden Umweltbericht</li> <li>• Hinwiese aufgrund der Lage in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“ und innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz</li> <li>• Vorschlag des Anschlusses an einen bestehenden Mischwasserkanal als kostengünstigere und verhältnismäßige Lösung; Ausnahmetatbestand des § 49a Abs. 4 SWG gegeben</li> </ul> <p><b>BÜRGER</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfluss des Oberflächenwassers bei Starkregen, das nicht versickert, über das Plangebiet in Richtung Hauptstraße</li> </ul>
-------------	---

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [stadtplanung@voelklingen.de](mailto:stadtplanung@voelklingen.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Saarland.

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Stadt Völklingen oder ein von der Stadt Völklingen eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Stadt Völklingen oder den von der Gemeinde eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Stadt Völklingen oder dem von der Gemeinde einschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Stadt Völklingen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Völklingen, 13.11.2024



(Stephan Tautz)

Der Oberbürgermeister